



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/680	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status: öffentlich Datum: 25.10.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Schmidt, Alexander	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Zweiter Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) - Sachstandsbericht</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

### 2. Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 letztmalig über den Sachstand zum Thema Windenergie informiert.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat durch Veröffentlichung im Kreisblatt Nr. 32 vom 14. September 2018 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 24. September 2018 bis 23. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zum zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und zu der Teilaufstellung des Regionalplans II zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung läuft bis zum 3. Januar 2019.

### Aktueller Stand der kresseitigen Stellungnahme

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Planung wird wie beim ersten Entwurf eine aufwachsende Stellungnahme erstellt. Der aktuelle Arbeitsstand ist als Anlage beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n:

Aufwachsende Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Stand 30.10.2018)



## Stellungnahmen zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II - Sachthema Windenergie

**ENTWURF ZUR AUFWACHSENDEN STELLUNGNAHME**  
**30. Oktober 2018**

### Inhalt

**Einleitung** 02

**Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)** 03

**Stellungnahme zum Textteil zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)**

**Stellungnahme zu dem zweiten Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II**

Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Anlagen zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (FFH-Vorprüfungen)

Datenblätter der Potenzialflächen und Vorranggebiete für Windenergienutzung zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Karte zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Schriftfarbe Schwarz – Textbausteine Fachdienst Regionalentwicklung

Schriftfarbe Blau – Textbausteine Untere Denkmalschutzbehörde

Schriftfarbe Grün – Textbausteine Untere Naturschutzbehörde

Schriftfarbe Hellblau – Textbausteine Untere Wasserbehörde

Schriftfarbe Rot – Textbaustein Untere Bodenschutzbehörde

Textbox = Hinweis für die weitere Bearbeitung



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
**Postbank Hamburg**  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

## **Einleitung**

Die grundlegende Zielsetzung der Landesplanungsbehörde, den Ausbau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen, wird grundsätzlich begrüßt.

Im Rahmen des Zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) werden in der aufwachsenden Stellungnahme fortlaufend anhand der Kennzahlen der Vorranggebiete die Stellungnahmen der einzelnen Ämter bzw. Fachbehörden dargestellt.

## **Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)**

### Kapitel 1.3.2 – Anforderungen des Immissionsschutzes

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Der Planentwurf will die Immissionsrichtwerte der aus dem Erlass des MELUND vom 31.01.2018 aktualisierten LAI-Hinweise berücksichtigen, stellt aber weiter auf eine Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe ab, die seit 2017 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Die Bindung von Repowering an Repowering-Vorranggebiete wird begrüßt, nur so kann der Rückbau von WEA auf nach heutiger Betrachtung unzulässigen Standorten sichergestellt werden.

### Kapitel 2.2.1 –Raumbedeutsamkeit

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

WEA mit einer Gesamthöhe ab 50 m sind gemäß BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen. Der Gesetzgeber definiert hier eine Genehmigungspflicht, um schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Warum dann Anlagen bis 70 m Gesamthöhe trotzdem nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegen, erschließt sich nicht und bleibt im Plankonzept unbegründet.

### Kapitel 2.2.2 – Referenzanlagen

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das Plankonzept geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus, die seit 2017 nicht mehr Stand der Technik ist. Alle hiervon abgeleiteten Mindestabstände würden mit den inzwischen marktüblichen 200 m-Anlagen überschritten. Bereits seit 2014 wurden im Kreis Rendsburg-Eckernförde auch WEA mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 200 m durch das LLUR genehmigt. Alle aktuellen Anträge im Kreisgebiet, die voraussichtlich im Ausnahmeverfahren bearbeitet werden könnten, planen mit 180 m und 200 m-Anlagen. Eine substanzielle Begründung, warum im Planungszeitraum weiterhin 150 m-Anlagen dominieren sollten, fehlt.

### Kapitel 2.2.5 – Mindestgrößen der Vorrangflächen

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept ist der Eindruck eines zusammenhängenden Windparks für die Eignung einer Fläche unter 15 ha als Vorranggebiet. Sowohl Infrastrukturbänder als auch Waldflächen werden als Beispiel für eine trennende Wirkung genannt. Dabei bleibt insbesondere der Begriff der „Infrastrukturbänder“ weiter unklar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind im zweiten Entwurf Vorranggebiete dargestellt, bei denen Teilflächen die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorranggebiet von 15 ha unterschreiten und die durch lineare Infrastruktureinrichtungen wie Straßenzüge oder Hochspannungsleitungen von den übrigen Teilflächen getrennt sind.

Vorranggebiete, bei denen einzelne Teilgebiete durch lineare Infrastruktureinrichtungen voneinander getrennt sind und diese Trennung zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von einzelnen Teilgebieten führt, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Ausweisung des jeweiligen Vorranggebietes bzw. der Teilgebiete ist im Sinne der Anforderungen an die Mindestgröße kritisch zu hinterfragen. Insbesondere deshalb, weil sich im Gegensatz zum ersten Entwurf die Anzahl von 13 auf 15 Teilflächen im zweiten Entwurf erhöht hat.

Vorranggebiet	Teilfläche	Größe der Teilfläche (ha)	Lineare Infrastruktur bzw. sonstige trennende Elemente
PR2_RDE_060	Nordost	ca. 6,0	Gehölzbestand
PR2_RDE_061	Nord	ca. 11,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Süd	ca. 5,5	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_75	West	ca. 13,7	Landesstraße 39
PR2_RDE_100	Nordwest	ca. 9,0	Gehölzbestand
PR2_RDE_100	Südost	ca. 10,3	Gehölzbestand
PR2_RDE_140	Nordost	ca. 8,9	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_140	Süd	ca. 11,9	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_159	Süd	ca. 6,8	Bundesstraße 430
PR2_RDE_164	Nord	ca. 9,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_164	Süd	ca. 10,1	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_301	West	ca. 7	Schienenweg
PR2_RDE_316	Nordwest	ca. 6,2	Kreisstraße 12
PR2_RDE_316	Südost	ca. 8,2	Kreisstraße 12
PR3_SEG_019	Süd	ca. 0,3	Kreisgrenze

#### Kapitel 2.3.2.9 – Gesetzlich geschützte Biotop

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Dass die Häufung von Kleinbiotopen zumindest als Abwägungskriterium weiterhin berücksichtigt werden soll, wird begrüßt. Auch hinsichtlich der Habitategnung können solche komplexe, artenschutzrechtliche Hemmnisse für Windkraftvorhaben darstellen. Warum Knicks nicht betrachtet werden, ist nicht nachvollziehbar. Knicks sind bei Windparkerschließungen regelmäßig betroffen, da die Wege häufig ertüchtigt bzw. erweitert werden müssen. Insbesondere hochwertige Redderstrukturen gehen hierbei verloren.

#### Kapitel 2.4.2.1 – Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

##### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Aus den textlichen Ausführungen ist weiterhin nicht eindeutig ersichtlich, für welche Gebäude ein weiterer Abstandspuffer von 150 m angenommen wird. Während im Kriterium selbst „Einzelhäuser und Splittersiedlungen“ als maßgebend genannt sind, werden im anschließenden Fließtext sowohl „bewohnte Gebäude“ (Absatz 1) als auch „Wohn- und Aufenthaltsgebäude“ (Absatz 4) genannt.

Die Ermittlung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Es ist fraglich, inwieweit im Rahmen dieser automatisierten Erfassung abgeprüft wurde, inwieweit die aufgenommenen und mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen tatsächlich dem dauerhaften Aufenthalt von Personen als Wohn- und/oder Arbeitsstätte dienen und somit den Schutzanspruch rechtfertigen.

Hinweis: Eine flächendeckende Überprüfung erfolgte von hier aus nicht. Die tatsächliche Nutzung der mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren.

Kapitel 2.4.2.2 – Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche für die ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 550 m (Gesamtabstand 800 m) angesetzt wird, erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Entgegen einer städtebaulichen und bauaufsichtlichen Beurteilung von Siedlungsbereichen nach §§ 30 und 34 BauGB, die den tatsächlichen und städtebaulich prägenden Gebäudebestand zum Maßstab nimmt, erfolgt die Abgrenzung des Basis-DLM entlang von Flurstücksgrenzen. Dies führt häufig, selbst auf Maßstabsebene des Regionalplans von 1:100.000, zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der im vorliegenden Entwurf getätigten Abgrenzung von Siedlungsbereichen und der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Abgrenzung von Siedlungsbereichen.

Hinweis: Eine Korrektur der Grenzziehungen für bestehende Siedlungsbereiche erfolgte von hier aus nicht. Eine nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilende Grenzziehung bestehender Siedlungsbereiche ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und zu korrigieren.

Positiv wird bewertet, dass zusätzlich im Fließtext der Verweis auf die Anwendung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aufgenommen wurde, die für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion hinsichtlich spezifischer Immissionsrichtwerte zu beachten sind.

Kapitel 2.4.2.14 – 3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet PR2\_RDE\_301 liegt in dieser Ausschlusszone.

Kapitel 2.4.2.17 – Landschaftsschutzgebiete

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Vorrangflächen liegen auch im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruiger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring „Aukrug e.V.“.

Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

#### Kapitel 2.4.2.19 – Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Aufgrund der angenommenen WEA-Durchschnittshöhe von 150 m werden 300 m Abstand festgelegt - laut Ausführungen treten Störungen verstärkt im Bereich der zweifachen Anlagenhöhe auf. Ein Bezug auf die jeweils geplante Anlagenhöhe sollte in textlichen Festsetzungen zu den Vorranggebieten berücksichtigt werden.

#### Kapitel 2.4.2.28 – Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Je nach Größe und Ausprägung der Naturschutzgebiete sollte der Umgebungsschutz individuell betrachtet werden, da der dominante (visuelle) Wirkungsraum deutlich weiter als 200 m reicht.

#### Kapitel 2.4.2.30 – Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

##### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Insbesondere bei inselartigen Waldparzellen muss auch die Vernetzung zu Waldflächen als Habitatfunktion (Austausch) berücksichtigt werden. Eine Isolierung solcher vernetzter Waldparzellen durch Windparks muss vermieden werden, ggf. ergeben sich hieraus größere Abstände.

#### Kapitel 2.4.2.31 – Wasserflächen ohne Talräume

##### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Neben den genannten vielfältigen Funktionen dienen die genannten Gewässer zudem der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich.

Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist.



### Kapitel 2.5.2.2 – Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

#### Stellungnahme Fachdienst Regionalentwicklung

Aus Sicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es sinnvoll, grundsätzlich folgende Planungen als Abwägungskriterium aufzunehmen:

- Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren die zur amtlichen Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens am 03.09.2018 der Landesplanungsbehörde bekannt waren (Verfahrensstand Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG)
- Mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Gebietsentwicklungsplanungen, insbesondere der Stadt-Umland-Kooperation Rendsburg
- Im Zuge der informellen Plankonzepte bis Dezember 2018 gegenüber der Landesplanungsbehörde dargelegte geplante Siedlungsentwicklungen der Ämter und Gemeinden

Hinweis: In Fällen, in denen sich die geplanten Siedlungsentwicklungen bzw. die daraus resultierenden Vorsorgeabstände mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überschneiden, wird dies in der Stellungnahme zu den Einzelflächen aufgeführt. Für die übrigen geplanten Siedlungsentwicklungen, ist es Aufgabe des Planaufstellers diese zu ermitteln und zu ergänzen.

### Kapitel 2.6 – Wesentliche Änderungen des Kriterienkataloges

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Die Unterteilung in Abstandsregelungen für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete ist nicht nachvollziehbar. Die faktische Reduzierung der Abstände zu Weißstörchen und Rotmilanhorsten auf 750 bzw. 1.000 m ist ebenfalls fachlich nicht nachvollziehbar. Mit der Formulierung „kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden“ ist der Regelfall bereits gesetzt, da keine weiteren Kriterien für die Einzelfallentscheidung benannt werden.

### Kapitel 4.4 – Ermittlung des Flächenbedarfes

#### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Aktuell im Kreis bekannte Vorhaben planen mit WEA mit einer Leistung von 4 und mehr MW.

weitere Stellungnahmen oder Hinweise folgen ggf.

### **Stellungnahme zum Textteil zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)**

folgt ggf.

### **Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II**

#### Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

folgt ggf.

#### Anlagen zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (FFH-Vorprüfungen)

folgt ggf.

Datenblätter der Potenzialflächen und Vorranggebiete für Windenergienutzung zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

folgt ggf.

Karte zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Im Folgenden erfolgt eine gebietsspezifische Stellungnahme im Hinblick auf die Plausibilität der Gebietsausweisung und -abgrenzung:

**PR2\_RDE\_004 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf Sieseby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

**PR2\_RDE\_005 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf Sieseby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

**PR2\_RDE\_007 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_008 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

**PR2\_RDE\_009 – Vorranggebiet**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig. Alternativ könnte mit einer Höhenbeschränkung der geplanten Windräder auf unter 150 m die Eindrucksbeeinträchtigung verringert werden.

**PR2\_RDE\_010 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die Potenzialfläche befindet sich im Wirkungsbereich mehrerer Kulturdenkmale mit überdurchschnittlicher Fernwirkung. Zu nennen sei die Windmühle in Norby/Rieseby, die Kirche in Rieseby

und die vorgeschichtlichen Grabanlagen bei Sönderby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_011 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_012 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante, mehrteilige Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage Ludwigsburg sowie eines Grabhügels auf dem Gut Sophienhof und mehreren Grabhügeln und Langbetten südlich des Gutes Rotensande. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenzen der beiden südlichen Teile des Vorranggebietes nach Nord-Westen, auf die Nordseite des Rotensander Weges notwendig. Außerdem wird durch das Vorranggebiet die Fernwirkung des besonders bedeutenden und unter viel Aufwand wiederhergestellten Langbettes Karlsminde beeinträchtigt, von dem aus aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark die umgebende Kulturlandschaft weitgehend überformt werden würde.

### **PR2\_RDE\_013 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_014 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals auf Gut Saxtorf, außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_015 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes Hemmelmark. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_016 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Gut Hemmelmark und mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes Hemmelmark. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die

Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_017 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich westlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel, die z. T. im Wald verborgen liegen, jedoch sind in weiterer Sichtentfernung noch andere Grabhügel gelegen. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wird bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung angeregt.

### **PR2\_RDE\_019 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in weiterer Sichtentfernung vorgeschichtlicher Grabhügel. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wird bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung angeregt.

### **PR2\_RDE\_020 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche überlagert einige vorgeschichtliche Grabhügel. In weiterer Sichtentfernung sind noch andere Grabhügel gelegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_021 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im direkten Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Borghorst. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Baudenkmale für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_022 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche stellt eine Beeinträchtigung des Denkmalsbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der Windräder dar. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_023 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_024 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich einiger am Nordhang des Wahrberges gelegener vorgeschichtlicher Grabhügel.

Aufgrund des direkten Sichtbezuges zwischen Grabhügeln und Windkraftanlagen ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

## **PR2\_RDE\_025 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen den geschützten Kulturdenkmälern Gutsanlage Altenhof und der Gutsanlage Hohenlieth. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen 800 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmäler immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Ostgrenze des Vorranggebietes nach Westen notwendig.

Im Westen des Vorranggebietes befindet sich das Kulturdenkmal Dolmen Goosefeld (Denkmalbuch Nr. 7), welches aufgrund seiner sehr exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark stark beeinträchtigt werden würde.

Durch eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen könnte die Eindrucksbeeinträchtigung der Baudenkmäler weiter reduziert werden, für den Dolmen Goosefeld bleibt das Vorranggebiet in jedem Fall problematisch.

## **PR2\_RDE\_026 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen reduziert werden.

## **PR2\_RDE\_027 – Potenzialfläche**

## **PR2\_RDE\_028 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Eindrucksbereich des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Zum Abmildern der Beeinträchtigung könnte bei einer weiteren Planung über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.

## **PR2\_RDE\_029 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in Sichtweite des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk und stellt eine Beeinträchtigung durch die Fernwirkung der Windräder dar. Eventuell kann durch eine Höhenbeschränkung der Windräder die Beeinträchtigung des Denkmalbereiches reduziert werden.

## **PR2\_RDE\_030 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Geringes Konfliktpotenzial aufgrund der Sichtentfernung zu einigen Grabhügeln auf dem Kamm des Wahrberges erkennbar.

## **PR2\_RDE\_031 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen reduziert werden.

### **PR2\_RDE\_032 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Konfliktpotenzial aufgrund der Sichtentfernung zur denkmalgeschützten Windmühle in Groß Wittensee.

### **PR2\_RDE\_033 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Wulfshagen und der Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen reduziert werden. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg Wulfshagen betroffen, welches direkt an der B 76 etwa 300 m von der Grenze des Vorranggebietes entfernt liegt. Da von der Turmhügelburg aufgrund ihrer Lage kaum eine Fernwirkung ausgeht und da auf der Fläche bereits Windräder stehen, würde von weiteren Windrädern in ähnlichen Abmessungen nur eine geringe Eindrucksbeeinträchtigung resultieren. Eine Verschiebung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden bis zu den ersten Bestandwindrädern würde die Situation deutlich verbessern.

### **PR2\_RDE\_034 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Es ist ein Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zum Gut Hohenlieth erkennbar. Die Entfernungen vom geplanten Vorranggebiet zu den dort gelegenen Kulturdenkmalen betragen 800 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie (zwischen Gut und Vorranggebiet liegt nur das flache Krögensmoor) der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt.

### **PR2\_RDE\_035 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Geringes Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zum Gut Hohenlieth erkennbar.

### **PR2\_RDE\_036 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_037 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der denkmalgeschützten Gutanlage Wulfshagen. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg Wulfshagen betroffen. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_038 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich einiger nördlich gelegener, vorgeschichtlicher Grabhügel.

### **PR2\_RDE\_039 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Sehestedter Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine



Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen reduziert werden, da die Potenzialfläche durch einen flachen Hügelkamm vom Denkmal etwas abgeschirmt wird.

#### **PR2\_RDE\_040 – Vorranggebiet**

#### **PR2\_RDE\_042 – Vorranggebiet**

#### **PR2\_RDE\_043 – Potenzialfläche**

#### **PR2\_RDE\_044 – Potenzialfläche**

##### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der direkten Umgebung des geschützten archäologischen Kulturdenkmals Ochsenweg. Während der nördliche Teil der Potenzialfläche durch eine Nadelholzpflanzung zumindest zurzeit abgeschirmt ist, übt der südliche Bereich der Potenzialfläche eine ungeminderte Eindrucksbeeinträchtigung auf den Ochsenweg aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### **PR2\_RDE\_045 – Potenzialfläche**

##### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gut Steinwehr. Durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal sowohl des Gutes als auch der Potenzialfläche ist eine Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung kaum möglich. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### **PR2\_RDE\_046 – Vorranggebiet**

##### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen Kluvensiek und Osterrade, sowie dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein Grabhügel mit großer Fernwirkung (Bovenau, Denkmalbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (Bovenau, Denkmalbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m. Auch bei den weiter entfernten Denkmälern wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt.

#### **PR2\_RDE\_047 – Potenzialfläche**

#### **PR2\_RDE\_048 – Potenzialfläche**

##### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

#### **PR2\_RDE\_049 – Potenzialfläche**

##### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

## **PR2\_RDE\_050 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale Gutsanlage Kluvensiek, der Gutsanlage Osterrade, dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke sowie der Kirche und dem Ortskern Bovenau. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m. Außerdem befindet sich mitten in der Potentialfläche ein denkmalgeschützter Grabhügel. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

## **PR2\_RDE\_051 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Alter Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Die Entfernung zum Kulturdenkmal beträgt unter 500 m und wirkt sich deutlich auf das Kulturdenkmal aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

## **PR2\_RDE\_052 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

## **PR2\_RDE\_053 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf das geschützte archäologische Denkmal „Ochsenweg“ könnte sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

## **PR2\_RDE\_054 – Potenzialfläche**

## **PR2\_RDE\_055 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmalen auf Gut Quarnbek. Vom geschützten Gutsark sind es nur etwas über 200 m bis zum Rand des Vorranggebietes, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 400 m. Neben der räumlichen Nähe zum Kulturdenkmal kommt außerdem zum Tragen, dass das Vorranggebiet in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet.

Durch die im Süden des Gutes gelegenen Windräder besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte.



## **PR2\_RDE\_056 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmalen auf Gut Quarnbek. Bis zum geschützten Gutspark sind es etwa 700 m bis zum Rand der Potenzialfläche, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 900 m. Neben der räumlichen Nähe zum Kulturdenkmal kommt außerdem zum Tragen, dass die Potenzialfläche in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen Windräder besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

## **PR2\_RDE\_057 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmalen auf Gut Quarnbek. Vom geschützten Gutspark beträgt der Abstand weniger als 500 m bis zum Rand des Vorranggebietes, von den ersten bewohnten Gebäuden unter 600 m. Durch die bereits bestehenden Windräder geht schon jetzt eine hohe optische und akustische Belastung für das Kulturdenkmal einher.

## **PR2\_RDE\_058 – Potenzialfläche**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich etwa 800 m nördlich des Hügelgräberfeldes bei Haßmoor/Glinde. Auch wenn die Potenzialfläche räumlich durch die Autobahn 210 vom Gräberfeld getrennt wird, ist die Eindrucksbeeinträchtigung durch die Fernwirkung der Windräder doch erheblich. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

## **PR2\_RDE\_060 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1.200 m östlich des Hügelgräberfeldes bei Haßmoor/Glinde (Gemeinden Bredenbek und Haßmoor). Auch wenn das Vorranggebiet aufgrund der räumlichen Trennung und der landschaftlichen Gegebenheiten das Hügelgräberfeld nicht so stark beeinträchtigt, wie es beim Gebiet PR2\_RDE\_061 gegeben ist, sollte auf jeden Fall über eine Größenbeschränkung der Windräder die Eindrucksbeeinträchtigung minimiert werden. Näheres siehe zur Fläche PR2\_RDE\_061.

## **PR2\_RDE\_061 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das Konfliktrisiko bei der Planung dieses Vorranggebietes wurde auch schon in der vergangenen Planung zu Recht als hoch klassifiziert. Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar südlich eines der bedeutendsten Grabhügelfelder Schleswig-Holsteins, welches durch seine Lage im Weideland gut wahrnehmbar ist.

Im Bereich nördlich von Haßmoor befinden sich über 40 Grabstätten vergangener Kulturen, die ihre Toten hier in Würde und über Jahrtausende sichtbar bestattet haben. Direkt neben einer solchen Grabanlage einen Windpark zu planen, ist nicht nur denkmalrechtlich unmöglich zu tolerieren. Eine derartige Planung sollte unter keinen Umständen in Erwägung gezogen werden.

Eine ebenfalls direkt südlich des Grabhügelfeldes verlaufende Hochspannungsleitung stellt schon eine gravierende Eindrucksbeeinträchtigung dar, die auf gar keinen Fall verstärkt werden sollte. Eben diese Hochspannungsleitung ist es auch, die das geplante Vorranggebiet in seiner Ausdehnung stark beschränkt. Da in dem verbleibenden, recht kleinen Vorranggebiet nur eine geringe Anzahl an Windrädern stehen kann, mit diesen aber ein maximaler Schaden an der Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins verbunden sein wird, kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nur die Streichung dieses Vorranggebietes gefordert werden, zumal der wirtschaftliche und energetische Gewinn im Vergleich zu anderen, weniger konfliktreichen Gebieten als vernachlässigbar gelten kann. Bei ähnlich kleinen Gebieten, z. B. der Fläche PR2\_RDE\_010, wurde bereits bei der Abwägung ohne denkmalrechtliche Bedenken die Fläche zur Potenzialfläche herabgestuft.

### **PR2\_RDE\_062 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Aufgrund der extremen Vorbelastung des bronzezeitlichen Grabhügels direkt an der Kreuzung von Autobahn 7 und der Bahnlinie Rendsburg-Kiel, die den Grabhügel schneidet, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

### **PR2\_RDE\_063 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Die Kulturdenkmale auf Gut Bossee und der Grabhügel „Margarethenberg“ sind durch ihre topographische Lage so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können.

### **PR2\_RDE\_064 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_065 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_064 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_067 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange zum Umgebungsschutz der Eisenbahnbrücke können zurückgestellt werden.

### **PR2\_RDE\_068 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_069 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_070 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Aufgrund des prominenten Standortes der Potenzialfläche nahe an der Böschung zum Eidertal ist die Fernwirkung der geplanten Windräder in südwestliche Richtung ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung des recht kleinen bestehenden Windrades an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist.

Entsprechend größere Windkraftanlagen können sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen und die Turmhügelburg-anlagen im Eidertal auswirken. Von daher ist der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nicht oder nur für sehr kleine Windkraftanlagen geeignet.

### **PR2\_RDE\_071 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg könnte sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

### **PR2\_RDE\_072 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und das Kulturdenkmal „Posthof“ könnte sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

### **PR2\_RDE\_073 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der Windräder auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg könnte sich bei entsprechend großen Windkraftanlagen auswirken.

### **PR2\_RDE\_074 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Aufgrund des prominenten Standortes des Vorranggebietes nahe an der Böschung zum Eidertal ist die Fernwirkung der geplanten Windräder ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung des recht kleinen bestehenden Windrades an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere Windkraftanlagen könnten sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen in Flintbek Voorde (Hörn 3, Hörn 6 und Mühlenberg 19) und die beiden Turmhügelburgenanlagen im Eidertal auswirken. Daher wird der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nur als eingeschränkt geeignet beurteilt.

### **PR2\_RDE\_075 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_077 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung auf das geschützte Kulturdenkmal „Jevenstedter Kirche“ kann bei entsprechend großen Anlagen zum Tragen kommen.

### **PR2\_RDE\_078 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_080 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_082 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_083 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_084 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe mehrerer vorgeschichtlicher Grabhügel in den Gemeinden Langwedel und Groß Vollstedt. Zur Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung sollte mindestens auf den südöstlichen Annex der Potenzialfläche verzichtet werden. Dennoch bliebe die

Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels auf dem Wartenberg und der Grabhügel in Groß Vollstedt ungemindert. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

**PR2\_RDE\_085 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_086 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_087 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_088 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_089 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_090 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_092 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_093 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_094 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_098 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_100 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_101 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Im Süden der Potenzialfläche befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der nicht durch naturräumliche Barrieren von der Potenzialfläche abgeschirmt wird. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

**PR2\_RDE\_102 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_104 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_106 – Vorranggebiet**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das Vorranggebiet befindet sich in einer der landschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen seien hier besonders die Katen in Bissee, die Schmiede in Groß Buchwald sowie die Kirche in Brügge, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topographie dieser Region einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

**PR2\_RDE\_107 – Potenzialfläche**

Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die Westgrenze der Potenzialfläche liegt weniger als 200 m östlich eines auf einer prägnanten Geestkuppe befindlichen vorgeschichtlichen Grabhügels, der die umgebenden, heute meist entwässerten Moorflächen weithin überragt und damit maßgeblich prägt. Aus diesem Grunde ist

aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

### **PR2\_RDE\_108 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die mehrteilige Potenzialfläche berührt in ihrem westlichen Teilgebiet ein größeres vorgeschichtliches Hügelgräberfeld. Zumindest die Teilfläche im Bereich zwischen Seedorf und Dätgen ist von daher für die Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Bei der östlichen Teilfläche am Kummersberg besteht exakt die gleiche Problematik. Auch diese Fläche ist ungeeignet. Von der verbleibenden Teilfläche geht auf jeden Fall eine negative Eindrucksbeeinträchtigung der Grabhügel aus.

### **PR2\_RDE\_109 – Potenzialfläche**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Die geplante Potenzialfläche befindet sich mit ihrem Westende vermutlich direkt auf einer spätmittelalterlichen Burganlage. Die Auswertung der aktuell gemachten Funde steht noch aus, weshalb die noch folgende Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hierzu unbedingt Beachtung finden sollte.

### **PR2\_RDE\_110 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_112 – Potenzialfläche**

### **PR2\_RDE\_114 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten Margarethenschanze, die sich bereits auf dem Stadtgebiet Neumünsters befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals kann aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbeschränkung der Windräder auf unter 150 m deutlich verringert werden.

### **PR2\_RDE\_117 – Vorranggebiet**

#### Stellungnahme Fachdienst Bauen und Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten Margarethenschanze. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals kann aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbeschränkung der Windräder auf unter 150 m deutlich verringert werden.

### **PR2\_RDE\_118 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_121 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_122 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_125 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_126 – Vorranggebiet**

### **PR2\_RDE\_130 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_132 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_136 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_139 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_140 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_142 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_143 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_144 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_145 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_146 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_147 – Potenzialfläche**

**PR2\_RDE\_149 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_153 – Potentialfläche**

**PR2\_RDE\_155 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_157 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_158 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_159 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_160 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_161 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_164 – Vorranggebiet**

**PR2\_RDE\_301 – Vorranggebiet**

Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Diese Fläche wurde neu ausgewiesen. Beide Teilflächen befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Nachweisen von Seeadlerhorsten im unmittelbar östlich angrenzenden Waldgebiet Wollhagen. Weiter liegen Hinweise zu Kranichbrutplätzen vor. Die unmittelbar überplanten Flächen werden zudem als Rastgebiet von Singschwänen genutzt. Entlang der Bahnstrecke, die das Vorranggebiet teilt, werden regelmäßig Seeadler beobachtet. Außerdem wurden Schwarzstorchsichtungen gemeldet. Aufgrund der zu erwartenden Artenschutzkonflikte ist das Gebiet völlig ungeeignet als Vorranggebiet.

Zur östlichen Teilfläche wird der Waldabstand von 30 m teilweise und von 100 m durchgehend unterschritten.

(Hinweis: Nach den vorliegenden Abwägungskriterien befindet sich das Vorranggebiet im Umgebungsschutzbereich Danewerk.)

**PR2\_RDE\_313 – Potenzialfläche**

## **PR2\_RDE\_314 – Vorranggebiet**

### Stellungnahme Fachdienst Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)

Das Vorranggebiet wurde deutlich reduziert, Hinweise zum Rotmilan wurden berücksichtigt. Weiter unberücksichtigt bleiben die Hinweise zum Landschaftsschutzkonzept „Aukruger Weg“.

Die westliche Teilfläche liegt im Naturpark Aukrug, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet: Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring „Aukrug e.V.“. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein weiches Tabukriterium, keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

## **PR2\_RDE\_316 – Vorranggebiet**

## **PR2\_RDE\_317 – Potenzialfläche**

## **PR2\_RDE\_404 – Vorranggebiet**

## **PR3\_STE\_027 – Vorranggebiet**

## **PR3\_SEG\_019 – Vorranggebiet**